

nur höchstens 135 Thlr. Pension erhalten würden, so erscheint es nothwendig, diese Sätze für solche Pensionäre noch um Etwas zu erhöhen, damit jeder Lehrer, welcher zwischen dem 10. und dem 25. Dienstjahre emeritirt wird, wenigstens 100 Thlr., und jeder, welcher nach 25 Dienstjahren in den Ruhestand tritt, wenigstens 150 Thlr. Pension erhält.

Zu §. 3.

Diese, dem Civilstaatsdienergesetze §. 20 entlehnte, auf Billigkeit beruhende Bestimmung bedarf um so weniger einer Rechtfertigung, da sie gewiß nur in seltenen Fällen zur Anwendung kommen wird.

Zu §. 4.

Der Werth der freien Wohnung oder ein Geldäquivalent dafür ist bei Bemessung der den emeritirten Geistlichen und Lehrern nach Verhältnis ihres Amtseinkommens zu gewährenden Provision nie mit aufgerechnet worden, man hat daher beides auch hier von der Berechnung ausgeschlossen.

Zu §. 5.

Es kommt, insbesondere bei städtischen Schulen, öfters vor, daß Lehrer, welche die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden haben und demnach zur Uebernahme einer ständigen Stelle befähigt sind, längere Zeit in Hilfslehrerstellen verbleiben, um später, bei eintretenden Vacanzen ständiger Stellen an derselben Schule, in diese einzurücken. Es ist daran gelegen, dieses Verhältnis, welches den städtischen Schulen die Gewinnung und Erhaltung der nöthigen Hilfslehrer sichert, nicht zu stören; die Billigkeit erfordert aber, solchen Lehrern, deren Wirkungsbereich in den bei weitem meisten Fällen dem eines ständigen Lehrers gleichkommt, wenigstens vom erfüllten 25. Lebensjahre an die Dienstzeit als Hilfslehrer bei der späteren Pensionirung anzurechnen.

Dagegen legen jetzt nicht selten in öffentlichen Schulämtern stehende Lehrer ihre Aemter nieder, um als Privatlehrer oder Lehrer an Privatanstalten in lucrativere Verhältnisse überzugehen. Um dies wenigstens nicht zu fördern, soll solchen Lehrern, wenn sie wieder in öffentliche Schulämter eintreten, die frühere Dienstzeit nicht angerechnet werden, wie denn auch das Staatsdienergesetz nach §. 33 Alinea 4 und das Gesetz vom 24. April 1851 §. 2 Continuität des Dienstes voraussetzt.

Die gleich strenge Beurtheilung solcher Lehrer, welche einer Verschuldung wegen ihres Amtes ohne Pension entlassen worden und später wieder angestellt worden sind, ist aber, ebenfalls nach Analogie des Staatsdienergesetzes §. 33 Alinea 2, um so mehr zu empfehlen, als solche Fälle jetzt nicht selten vorkommen.

Zu §. 6

nach dem zeitherigen Rechtsgebrauche.

Zu §. 7

nach Analogie §§. 13 und 35 des Staatsdienergesetzes.

Zu §. 8.

Die Bestimmung unter a entspricht der im Staatsdienergesetze §. 36, 1.

Der Fall unter b kommt nicht selten vor und würde es nicht gerechtfertigt sein, einem solchen Lehrer neben dem Dienstgehälte für ein anderes öffentliches Amt eine Pension wegen des früher bekleideten Schulamtes fortzuzahlen.

Die Bestimmungen in §. 33 Alinea 6 des Staatsdienergesetzes und §. 6 des Gesetzes vom 24. April 1851 sind sogar noch strenger, da nach diesen auch geringere Gehälte aus späteren Anstellungen von der Pension in Abzug gebracht werden sollen.

Der Fall unter c ist aber schon in der Verordnung vom 10. Januar 1839 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 19) vorgesehen, welche unter 3 Folgendes bestimmt:

„Eine solche Emeritirung (mit Bewilligung einer Sustentation vom Ertrage der Stelle) ist, außer dem Falle hohen Alters, nur als bedingt zu betrachten, so daß der Emeritirte, wenn er die Kräfte wiedererlangt, welche zu nützlicher Verwaltung eines Schulamtes erforderlich sind, gegen Gewährung seines vormaligen Einkommens zu einer anderen, der vorigen ähnlichen Schulstelle berufen, oder wenn derselbe zu deren Annahme nicht geneigt ist, die Sustentation von dem Ertrage seiner vorigen Stelle in Wegfall gebracht werden kann.“

Die Bestimmung unter d ist ebenfalls durch Erfahrungen veranlaßt worden, welche das Ministerium des Cultus zu machen öftere Gelegenheit gehabt hat. Jüngere Lehrer von schwächerer Körperbeschaffenheit werden bisweilen von der Arbeit in einer größeren Schule so angegriffen, daß sie ihr Amt niederlegen müssen. Nach einiger Zeit der Ruhe sehen sie sich aber wieder im Stande, Privatunterricht zu ertheilen oder an Privatschulanstalten in einem kleineren Schülerkreise zu lehren, sie errichten wohl auch selbst Erziehungsanstalten, oder treten als Buchhalter, Rechnungsführer u. s. w. in Privatdienste. Das Einkommen, welches sie auf diesem Wege erwerben, übersteigt oft ihren früheren Lehrergehalt, so daß kein Grund für die Zahlung einer Pension vorhanden bleibt. Es muß daher dem Ministerium des Cultus, welches die Pensionskasse verwaltet, vorbehalten werden, in solchen Fällen die Pensionszahlung zeitweilig einzustellen.

Zu §. 9.

Die Lehrer sollen zu der Pensionskasse Eintritts- und Beförderungsgelder zahlen, wie die Geistlichen nach §. 5 des Gesetzes vom 19. September 1864 zu ihrem Emeritirungsfond, und auch nach denselben Sätzen. Man hat jedoch einen niedrigeren Beitragsatz von $\frac{1}{2}$ Procent für Stellen mit einem Einkommen von 250 Thalern und darunter — dergleichen bei den Geistlichen gar nicht vorkommen — angenommen und den höchsten Satz auf 2 Procent bestimmt, weil nur einige wenige Lehrerstellen mit einem Gehälte über 1000 Thaler ausgestattet sind, für diese aber eine besondere Beitragsklasse aufzustellen, um so weniger zulässig erschien, da in diesen vereinzelt Fällen auch der Betrag über 1000 Thaler nur sehr unbedeutend ist. (Vergl. die Berechnung unter c. zu §. 12.)

In mehreren Städten ist das Einkommen der Lehrer nicht für die einzelnen Stellen fixirt, sondern es sind mehrere Besoldungsklassen bestimmt, in welchen die Lehrer,